Num. CXLII

Berordnung wegen Einrichtung der Acten, von 1769.

Semnach der Canglei. Ordnung vom 6 Octob. 1728 S. 3. juwieder einige Abmacaten fich frenelmitklican Walfe annacht. einige Abvocaten sich frevelmithiger Weise anmaßen, anstatt munolich zu submittiren, voluminose Oral - Submissiones in scriptis unnuger Beife ad acta ju übergeben, und ihre Clienten foldbergeftalt in vergebliche Roften zu seben, ba fie in benen vorhergegangenen erlaubten Gagen , bas Rechtliche gewahret haben muffen : Go befeh. Ien Wir hiermit ernstlich, 1) daß folches nicht weiter gestattet, sondern Die Contravenienten jedesmal mit i Goldfl. gestrafet, Die ordnungs: widrige Submission verworfen und nichts dafür bezalet werden fol. 2) Daß alle Beilagen nicht anders als unter Buchftaben und Rum. mern, von einer und ber andern Seite bei 1 Boloft. Strafe allegiret werden follen. 3) Weil beim Unwachs der Acten ficher und bequemer ift dieseibe ju lefen und baraus ju referiren, wenn felbige geheftet und behörig rubriciret find, fo follen in Proceffachen alle Exhibita in folio übergeben, auf ben erften Seiten rubricirer, barunter becrettet, und nach dem Beschlus der Sachen die Acten geheftet werben , wofur 2.3: 4:6 mgr. Beftgeburen nach Proportion ber Große Der Acten zu paffiren find. Wir befehlen bemnach allen Unfern Juftike Collegie, sich nicht weniger barnach zu achten, als die Abvocaten und Procuratoren zu Dieses gemeinen Bescheides Befolgung ernftlich anzuhalten, und res Endes Dieselben behörig publiciren zu laffen. Detmold den 2 Februar 1769

Graff. Lippische Regierunge: Canglei daselbft.

Num. CXLIII.

Verordnung wegen der von Juden zu verleihenden Gelder, von 1769.

Burgermeistern und Rath in den Städten, wie auch Drosten und Beamten auf dem Lande wird hiebei der unterm heutigen dato an die Judenschaft erlassene Befehl die von diesen den Christen kunftig vorzuschließende Gelder betreffend, nachrichtlich und mit dem Beiffigen communiciret, sich darnach in vorkommenden Fällen zwar zu tichten, jedoch zum Soulagement der Unterthanen für die Confirs mationen nur die Hälfte der in der Sporteln-Ordnung lub Nro. 28 angesesten Taxe zu nehmen. Signatum Detmold den 18 Upril 1769.

Den Vorstehern der Judenschaft wird hiermit besohlen, in allen Spnagogen im Lande bekant machen zu lassen, daß, sals ein Jude einem Christen, er sen Bürger oder Bauer, künftig mehr als fünft und zwanzig Arhl. vorzuschließen gesonnen sen, er darüber die Schuldz verschreibung gerichtlich bei dem Magistrat und respectiven Umte, word unter der Empfänger des Geldes stehe, in dessen Gegenwart errichten lassen, oder im Contraventionsfalle gewärtigen solle, daß nicht nur das Unlehn für unersorderlich erkläret, sondern der Contravenient auch dem Besinden nach mit der auf die wucherliche Contracte gesetzen Strase beleget werde. Signatum Detmold den 18 April 1769.

Graff. Lippische Regierunge . Canglei bafelbft.